



Satzung der DJK SV Viktoria Dieburg e.V.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.04.2022 erhält die Satzung der DJK SV Viktoria Dieburg e.V. folgende Fassung:

Präambel

Der Verein DJK SV Viktoria Dieburg e.V. ist gegründet 1920 (wiedergegründet 1955 als Rechtsnachfolger des 1935 durch die NS-Behörde aufgelösten Vereins).

Der Verein DJK SV Viktoria Dieburg will seinen Mitgliedern sachgerechten Sport ermöglichen und der menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Er ist bereit Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.

Dem Erreichen dieser Ziele dienen nachfolgende Aufgaben:

- Der Verein verpflichtet sich dem Leitbild des DJK Verbandes, insbesondere der Förderung der Inklusion, der Integration und des sauberen Sports.
- Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport. Er sorgt für die Bereitstellung geeigneter und qualifizierter Übungsleiterinnen und Übungsleiter und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch die Teilnahme an Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen. Er bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
- Der Verein hält bildende Gemeinschaftsabende und fördert die Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürger, zur Achtung von Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
- Der Verein arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen und übergeordneten Sportverbänden in sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit hat die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz zur Voraussetzung.
- Die Mitglieder verpflichten sich zu einer aktiven Teilnahme am Sport- und Gemeinschaftsleben des Vereins. Sie verpflichten sich zur Ableistung von regelmäßigen Helferleistungen im Jahr. Bei sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen verpflichten sie sich zu einem fairen, kameradschaftlichen und respektvollen Umgang.



§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein DJK SV Viktoria Dieburg e.V. mit Sitz in Dieburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein führt die Zeichen der DJK. Er ist Jugendpflegeorganisation für die DJK-Sportjugend und Bildungsgemeinschaft für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
3. Die Vereinsfarben sind Grün-Weiß.
4. Er ist Mitglied des DJK-Sportverbandes e.V. und des Landessportbundes Hessen e.V.
5. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dieburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die sportliche Betätigung seiner Mitglieder.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - das Angebot von Trainingsmöglichkeiten und die Teilnahme an Wettkampfaktivitäten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
 - die Organisation von Aktivitäten innerhalb der Abteilungen und des Gesamt-Vereins;
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit Mitglieder auf, welche die Ziele und Aufgaben der DJK SV Viktoria Dieburg e.V. und des DJK-Sportverbandes e.V. anerkennt.
2. Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
3. Dem Verein gehören an:
 - Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
 - aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - passive Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder.
4. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt Verbundenheit mit dem Verein bekunden wollen.

5. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen vom Vorstand ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
6. Der Verein ehrt selbst verdiente Mitglieder oder beantragt Ehrungen für sie nach den Ehrenordnungen des bundes- und Diözesanverbandes und der jeweiligen Sportfachverbände.

§4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu entrichten.
2. Der DJK SV Viktoria Dieburg e.V. nimmt nach europäischem Recht ab 2014 am SEPA-Lastschriftverfahren teil. Die Beiträge sind möglichst bargeldlos, 1/2 –jährlich oder jährlich zu zahlen oder dem Verein ist nach dem SEPA-Lastschriftverfahren ein Lastschriftmandat zu erteilen. Über das SEPA-Lastschriftverfahren werden die Mitglieder informiert. Der Einzug durch die Bank erfolgt jährlich am 15. Januar (Jahres- und 1. Halbjahresbeitrag) bzw. am 15. Juli (2. Halbjahresbeitrag) oder dem darauffolgenden Bankarbeitstag.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitragsordnung festgehalten.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann für Kinder und Jugendliche, aktive, passive und fördernde Mitglieder unterschiedlich festgesetzt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende möglich. Er wird zum Ende des Jahres nach Erfüllung aller Pflichten gegenüber dem Verein wirksam.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Verhalten gröblich gegen die Vereinsinteressen oder diese Satzung verstößt. Über den Ausschluss beschließt in diesem Falle der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Dem Mitglied ist Gehör zu gewähren.
4. Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet der Gesamtvorstand.
5. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorstand
- die Abteilungen
- die Ausschüsse
- der Ältestenrat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie ist mindestens einmal jährlich von einem der Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist schriftlich durch Aushang am Vereinsheim, per E-Mail und Veröffentlichung auf der Vereinshomepage einzuberufen.
2. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einem der Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
3. Sofern es das Interesse des Vereins erfordert sowie auf schriftlichen Antrag von mindestens 100 stimmberechtigten Mitgliedern oder eines Antrages von mindestens 4 Mitgliedern des Vorstandes (§11), ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes
 - die Entgegennahme der Finanzberichte und der Kassenprüfungsberichte
 - die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl des/der Kassenprüfer
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - die Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - die Beschlussfassung über Einrichtung und Auflösung von Abteilungen
 - die Beschlussfassung über die Aufnahme eines anderen Vereins
 - die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit einem anderen Vereinen
 - die Beschlussfassung über den Ein- und Austritt in Verbände des Deutschen Sports
 - die Beratung von Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen sind

§ 9 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vereinsvorsitzenden geleitet. Sind diese verhindert, so wird die Versammlung von einem Vorstandsmitglied geleitet. Unabhängig von dieser Bestimmung kann der die Versammlung leitende Vorsitzende die Versammlungsleitung für einzelne Tagesordnungspunkte an ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr; wählbar alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Jüngere Vereinsmitglieder können der Versammlung als Gäste beiwohnen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt - soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes sind sie jedoch geheim und schriftlich durchzuführen.
4. Bei der Wahl des Vorstandes ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Wird die Mehrheit von keinem Bewerber erzielt, ist gewählt wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Wird in dem zweiten Wahlgang wiederum keine Mehrheit erreicht, so ist so lange zu wählen, bis jemand die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
5. Stimmen zur Enthaltung werden bei der Heranziehung von Abstimmungsergebnissen als nicht-abgegebene Stimmen gewertet.
6. Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Geschäftsführer und einem der die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu bestätigen und der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 10 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
2. Der Gesamt-Vorstand besteht aus:
 - (1) einem Vorstandsvorsitzenden / 1. Vorsitzenden
 - (2) bis zu 5 stellvertretende Vorsitzenden
 - (3) dem Geschäftsführer
 - (4) den Abteilungsleitern
 - (5) den Ehrenvorsitzenden
 - (6) dem Geistlichen Beirat
3. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus den Vorsitzenden (Nr. 1 & Nr. 2) sowie dem Geschäftsführer (Nr.3).
4. Ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung können Aufgaben des Vorstandes auf einen geschäftsführenden Vorstand übertragen werden. Die Geschäftsordnung endet immer mit dem Ende der Amtszeit des sie erlassenden Vorstandes.
7. Der geschäftsführende Vorstand leitet und verwaltet den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Verein nach innen und nach außen. Er sorgt für die Erfüllung und Verpflichtungen gegenüber den übergeordneten Verbänden.
8. Der Vorstand ist Entscheidungsgremium bei Sachentscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung.
9. Der Vorstand hat die Mitglieder angemessen über Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, auch wenn nicht alle Vorstandsämter bei der Mitgliederversammlung besetzt werden konnten.

§ 11 Abteilungen

1. Der DJK SV Viktoria Dieburg e.V. besteht zurzeit aus Folgenden Abteilungen:
 - Fußball
 - Tischtennis
 - Breitensport (inkl. Gymnastik und Boule)
2. Die Mitglieder der Abteilungen wählen gemäß den Wahlbestimmungen dieser Satzung eine Abteilungsleitung. Die Abteilungsleitung ist durch den Vorstand zu bestätigen.

3. Eine Wahl des Abteilungsleiters durch die Mitgliederversammlung erfolgt nur, wenn die Abteilung auf die Wahl eines Abteilungsleiters verzichtet. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlung gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
4. Neue Abteilungen können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung eröffnet werden. Dazu ist einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Absicht zur Eröffnung einer Abteilung ist in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die neuen Abteilungen sind den bestehenden Abteilungen gleichzustellen ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

§ 12 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann zur Bewältigung seiner Aufgaben Ausschüsse einrichten und auflösen.
2. Die Ausschüsse erledigen ihre Aufgaben nach den Vorgaben des Vorstandes.
3. Die Vorsitzenden sind zu den Ausschüssen einzuladen und haben dort Stimm- und Rederecht.
4. Die Ergebnisse der Ausschusssitzungen sind allen Vorstandsmitgliedern zugänglich zu machen.

§ 13 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern.
2. Mitglieder im Ältestenrat können sein:
 - Ordentliche Mitglieder die das 60. Lebensjahr überschritten und mindestens drei Jahre Mitglied im Verein sind
 - Ehrenmitglieder
3. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Ältestenrates.
4. Der Aufgaben des Ältestenrates sind:
 - die Schlichtung bei Unstimmigkeiten, soweit diese vom Vorstand dem Ältestenrat übertragen werden
 - die Schlichtung von Unstimmigkeiten bei denen der Ältestenrat von einer der Parteien angerufen wird

§ 14 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf einer Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den Vorsitzenden (§11 2. Nr. 1 und Nr. 2) und dem Geschäftsführer (Nr. 3).
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder (gem. § 26 BGB) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

§ 15 Rechnungswesen

1. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Am Ende jeden Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst werden. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Die bis dahin gewählten Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen an die Pfarrgemeinde St. Peter u. Paul in Dieburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Haftung

1. Als juristische Person haftet der Verein, wenn einem Dritten Schaden zugefügt wird.
2. Der Verein haftet im Rahmen der allgemeinen Haftung für Hilfspersonen bei Schäden, die Dritten zugefügt werden.
3. Der Verein sorgt für eine ausreichende Haftpflichtversicherung für seine Verrichtungsgehilfen im Rahmen der Tätigkeit für den Verein. Dies betrifft insbesondere die Übungsleiter und die Verantwortlichen bei Fahrten, Freizeiten und sonstigen Veranstaltungen.

§ 18 Schlussbestimmung

1. Für alle in dieser Satzung festgelegten Ämter ist auch die weibliche Schreibweise gültig.
2. Alle Ämter stehen sowohl männlichen als auch weiblichen Mitgliedern offen.



§ 19 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 25.04. 2022 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.04.2016 außer Kraft.
2. Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25. April 2022 angenommen.

Dieburg, den 25. April 2022